

Geschäftsverzeichnissnr. 6079

Entscheid Nr. 156/2015
vom 29. Oktober 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 228.847 vom 21. Oktober 2014 in Sachen B.C. gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 4. November 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit dadurch, dass er jede Person vom Beruf eines Sicherheitsbediensteten ausschließt, wenn sie wegen Fakten der Körperverletzung verurteilt worden ist, auch wenn die Verurteilung eine Arbeitsstrafe ist, während für die meisten Straftaten, darunter diejenigen, die in den Artikeln 433*decies* ff. [des Strafgesetzbuches] vorgesehen sind, die ebenfalls die Sicherheit von Personen betreffen, dieser Ausschluss nur für eine Verurteilung zu sechs Monaten oder mehr gelten wird, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und steht er im Verhältnis zu den angestrebten Zielen sowie zu demjenigen der Artikel 37*ter* ff. des Strafgesetzbuches, eben die soziale Ausgrenzung des Verurteilten zu vermeiden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 erster Satz des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit bestimmt:

« Personen, die in einem Unternehmen, einem Dienst oder einer Einrichtung, wie in Artikel 1 erwähnt, eine andere als die in Artikel 5 erwähnten Funktionen ausüben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat, zu einer Gefängnisstrafe oder einer anderen Strafe wegen Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, vorsätzlicher Körperverletzung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung oder Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386*ter* des Strafgesetzbuches, in Artikel 227 des Strafgesetzbuches, in Artikel 259*bis* des Strafgesetzbuches, in Artikel 280 des Strafgesetzbuches, in den Artikeln 323, 324 und 324*ter* des Strafgesetzbuches, im Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen ».

B.1.2. Die Artikel 433*decies* ff. des Strafgesetzbuches bestimmen:

« Art. 433*decies*. Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 EUR wird bestraft, wer entweder direkt oder durch eine Zwischenperson die Schutzbedürftigkeit einer Person, verursacht durch ihre illegale oder unsichere Verwaltungslage, ihre unsichere soziale Lage, ihr Alter, eine Schwangerschaft, Krankheit oder körperliche oder geistige Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung, missbraucht, indem er im Hinblick auf die Erzielung eines ungewöhnlichen Gewinns ein bewegliches Gut, einen Teil eines solchen Gutes, ein unbewegliches Gut, ein Zimmer oder eine andere in Artikel 479 des Strafgesetzbuches erwähnte Räumlichkeit unter menschenunwürdigen Bedingungen verkauft, vermietet oder zur Verfügung stellt. Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.

Art. 433*undecies*. Die in Artikel 433*decies* erwähnte Straftat wird in folgenden Fällen mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet:

1. wenn das betreffende Vorgehen Gewohnheitscharakter aufweist,
2. wenn der Schuldige sich durch diese Tat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung beteiligt, sei es als leitende Person oder nicht.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.

Art. 433*duodecies*. Die in Artikel 433*decies* erwähnte Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 150.000 EUR geahndet, wenn der Schuldige sich durch diese Tat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer kriminellen Organisation beteiligt, sei es als Anführer oder nicht.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.

Art. 433*terdecies*. In den in den Artikeln 433*undecies* und 433*duodecies* erwähnten Fällen werden den Schuldigen außerdem die in Artikel 31 Absatz 1 erwähnten Rechte aberkannt.

Die in Artikel 42 Nr. 1 vorgesehene Sondereinziehung wird auf diejenigen, die sich der in Artikel 433*decies* erwähnten Straftat schuldig gemacht haben, angewandt, selbst wenn die Sachen, die Gegenstand der Einziehung sind, nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Einziehung jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, beeinträchtigen darf. Sie muss ebenfalls unter denselben Umständen auf das bewegliche Gut, auf den Teil dieses Gutes, auf das unbewegliche Gut, auf das Zimmer oder auf jegliche andere in diesem Artikel erwähnte Räumlichkeit angewandt werden.

Sie kann auch auf den Gegenwert dieser beweglichen oder unbeweglichen Güter angewandt werden, die zwischen der Begehung der Straftat und der definitiven gerichtlichen Entscheidung veräußert wurden.

Art. 433*quaterdecies*. Je nach Fall kann der Prokurator des Königs oder der Untersuchungsrichter das bewegliche Gut, den Teil dieses Gutes, das unbewegliche Gut, das Zimmer oder jegliche andere in Artikel 433*decies* erwähnte Räumlichkeit beschlagnahmen. Wenn er die Beschlagnahme beschließt, so muss das bewegliche Gut, der Teil dieses Gutes, das

unbewegliche Gut, das Zimmer oder jegliche andere in Artikel 433*decies* erwähnte Räumlichkeit versiegelt oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Vermieters dem ÖSHZ zur Verfügung gestellt werden, um hergerichtet und zeitweilig vermietet zu werden. Der Beschluss - je nach Fall - des Prokurators des Königs oder des Untersuchungsrichters zur Beschlagnahme wird dem Eigentümer oder Vermieter zugestellt. Im Falle der Beschlagnahme eines unbeweglichen Gutes muss der Beschluss darüber hinaus dem Hypothekenamt des Ortes, in dem das Gut gelegen ist, spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden zugestellt und diesem Amt zur Übertragung vorgelegt werden. Als Tag der Übertragung gilt der Tag der Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses. Die Beschlagnahme bleibt gültig bis zur definitiven gerichtlichen Entscheidung, bei der entweder die Einziehung oder die Aufhebung der Beschlagnahme ausgesprochen wird. Eine Aufhebung der Beschlagnahme kann vorher jederzeit je nach Fall vom Prokurator des Königs oder vom Untersuchungsrichter gewährt werden, nachdem Letzterer den Prokurator des Königs davon in Kenntnis gesetzt hat. Der Beschlagnahme kann die in den Artikeln 28*sexies* und 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Rechtsmittel erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Beschlagnahme einlegen.

Art. 433*quinquiesdecies*. In den in Artikel 433*decies* erwähnten Fällen können die Opfer je nach Fall auf Beschluss des zuständigen Ministers, der zuständigen Behörde oder der von ihnen bestimmten Beamten in Absprache mit den diesbezüglich zuständigen Diensten gegebenenfalls aufgenommen oder anderswo untergebracht werden. Die Kosten für die Unterbringung gehen zu Lasten des Angeklagten. Wird der Angeklagte frei gesprochen, so gehen die Kosten je nach Fall zu Lasten des Staates oder des zuständigen ÖSHZ ».

B.1.3. Vor ihrer Umnummerierung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 « zur Einführung der elektronischen Überwachung als autonome Strafe » und den Abänderungen durch das Gesetz vom 10. April 2014 « zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » bestimmten die Artikel 37*ter* und 37*quater* des Strafgesetzbuches:

« Art. 37*ter*. § 1. Ist eine Tat mit einer Polizei- oder Korrekionalstrafe zu ahnden, kann das Gericht als Hauptstrafe eine Arbeitsstrafe auferlegen. Das Gericht bestimmt in dem für die Straftat vorgesehenen Strafraumen und im gesetzlichen Rahmen, durch den es mit der Sache befasst ist, eine Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße, die im Falle der Nichtableistung der Arbeitsstrafe zur Anwendung kommen kann.

Eine Arbeitsstrafe kann nicht verhängt werden für Taten, die erwähnt sind:

- in Artikel 347*bis*,
- in den Artikeln 375 bis 377,
- in den Artikeln 379 bis 387, wenn die Taten an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,
- in den Artikeln 393 bis 397,
- in Artikel 475.

§ 2. Die Dauer einer Arbeitsstrafe beträgt mindestens zwanzig und höchstens dreihundert Stunden. Eine Arbeitsstrafe von fünfundvierzig oder weniger Stunden ist eine Polizeistrafe. Eine Arbeitsstrafe von mehr als fünfundvierzig Stunden ist eine Korrekionalstrafe.

Die Arbeitsstrafe muss binnen zwölf Monaten nach dem Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, abgeleistet werden. Die Bewährungskommission kann diese Frist von Amts wegen oder auf Anfrage des Verurteilten verlängern.

§ 3. Wird eine Arbeitsstrafe vom Gericht erwogen, von der Staatsanwaltschaft beantragt oder vom Angeklagten angefragt, klärt das Gericht den Angeklagten vor der Schließung der Verhandlung über die Tragweite einer solchen Strafe auf und hört seine Bemerkungen an. Das Gericht kann hierbei auch den Interessen der eventuellen Opfer Rechnung tragen. Es kann eine Arbeitsstrafe nur aussprechen, wenn der Angeklagte in der Sitzung anwesend oder vertreten ist und nachdem Letzterer persönlich oder durch seinen Beistand sein Einverständnis gegeben hat.

Weigert sich das Gericht, eine Arbeitsstrafe auszusprechen, hat es seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 4. Das Gericht bestimmt die Dauer der Arbeitsstrafe und kann Hinweise geben in Bezug auf den konkreten Inhalt der Arbeitsstrafe.

Art. 37^{quater}. § 1. Der Verurteilte leistet die Arbeitsstrafe kostenlos ab während der freien Zeit, über die er neben seinen eventuellen schulischen oder beruflichen Tätigkeiten verfügt.

Die Arbeitsstrafe darf nur bei öffentlichen Dienststellen des Staates, der Gemeinden, der Provinzen, der Gemeinschaften und der Regionen abgeleistet werden oder bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder bei Stiftungen mit sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Zielsetzung.

Die Arbeitsstrafe darf nicht aus einer Tätigkeit bestehen, die in der bestimmten öffentlichen Dienststelle oder Vereinigung gewöhnlich von entlohnten Arbeitnehmern ausgeführt wird.

§ 2. In Hinblick auf die Anwendung von Artikel 37^{ter} können die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter, die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte die Abteilung des Dienstes der Justizhäuser des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz im Gerichtsbezirk des Wohnortes des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Verurteilten mit der Erstellung eines kurzen Informationsberichts und/oder der Durchführung einer Sozialuntersuchung beauftragen.

Der König legt die näheren Regeln bezüglich des kurzen Informationsberichts und der Sozialuntersuchung fest.

Diese Berichte und Untersuchungen dürfen nur die sachdienlichen Elemente enthalten, durch die die Behörde, die den Antrag beim Dienst der Justizhäuser eingereicht hat, über die Zweckmäßigkeit der ins Auge gefassten Maßnahme oder Strafe aufgeklärt werden kann.

§ 3. Jede Bezirksabteilung des Dienstes der Justizhäuser des FÖD Justiz erstellt zweimal jährlich einen Bericht mit den bestehenden Aktivitäten, die für die Ableistung der Arbeitsstrafe geeignet sind. Die Abteilung übermittelt dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz und dem

Prokurator des Königs des betreffenden Bezirks und - auf einfache Anfrage - jeder Person, die ein Interesse nachweisen kann, eine Kopie dieses Berichts.

§ 4. Auf föderaler und lokaler Ebene werden Konzertierungsstrukturen für die Anwendung der Arbeitsstrafe geschaffen. Aufgabe dieser Konzertierungsstrukturen ist es, auf regelmäßiger Basis die Instanzen, die an der Vollstreckung der Arbeitsstrafe beteiligt sind, zwecks Auswertung ihrer Zusammenarbeit zu versammeln. Der König legt die näheren Regeln für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Konzertierungsstrukturen fest ».

B.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 erster Satz des Gesetzes vom 10. April 1990 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung jede Person vom Beruf eines Sicherheitsbediensteten ausschließt, wenn sie wegen Fakten der vorsätzlichen Körperverletzung verurteilt worden sei, auch wenn die Verurteilung eine Arbeitsstrafe sei, während für die meisten Straftaten, darunter diejenigen, die in den Artikeln 433*decies* ff. des Strafgesetzbuches vorgesehen seien, die ebenfalls die Sicherheit von Personen betreffen, dieser Ausschluss nur für eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten oder mehr gelte, und zwar unter Berücksichtigung der mit den Artikeln 37*ter* ff. des Strafgesetzbuches verfolgten Zielsetzung, die darin bestehe, die soziale Ausgrenzung des Verurteilten zu vermeiden.

B.3. Insofern sie auf Personen anwendbar ist, die wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu « einer anderen Strafe » verurteilt worden sind, findet die fragliche Bestimmung ihren Ursprung in Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs. Vor dieser Gesetzesänderung war die fragliche Bestimmung insbesondere anwendbar auf Personen, die - selbst mit Aufschub - zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden waren.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Mai 2004 geht Folgendes hervor:

« Diese Bestimmung wird als problematisch erfahren, weil die Verwaltung des Öfteren zum Beispiel mit Wachperson-Kandidaten konfrontiert wird, die zwar zu einer Korrektionalstrafe beispielsweise wegen Diebstahls verurteilt worden sind, aber nicht abgelehnt werden können, weil sie zu einer schweren Geldbuße oder Arbeitsstrafe, nicht aber zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind.

Es wird ferner für unerlässlich gehalten, dass es sich auch bei Wachpersonen, die mit der Vornahme von Feststellungen beauftragt sind, und beim ausführenden Personal von Unternehmen für Sicherheitsberatung und Ausbildungseinrichtungen um äußerst zuverlässige Personen handelt. Durch Gespräche mit dem Kunden, durch ein Audit oder auf einem anderen Weg erhält das Personal nämlich viele empfindliche Informationen über das, was mit der

Sicherheit beim Kunden zusammenhängt. Daher unterliegen sie den gleichen Anforderungen in Sachen Nichtvorhandensein von Verurteilungen und Berufsethik wie das leitende Personal » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2328/001 und 50-2329/001, S. 27).

B.4. Die Sicherheitsbedingungen, die in Artikel 6 des fraglichen Gesetzes für das nichtleitende Personal der Unternehmen, Dienste und Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes festgelegt sind, sollen gewährleisten, dass diese Personen zuverlässig sind. Diese Bestimmung verfolgt somit ein legitimes Ziel.

B.5. Von Anfang wollte der Gesetzgeber, dass die Wach- und Sicherheitstätigkeiten mit einer strengen und einschränkenden Regelung ausgestattet werden in der Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung in erster Linie in der Verantwortung der Behörden liegt (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, S. 1).

Das vorerwähnte Erfordernis der Zuverlässigkeit, das mit dieser Besorgnis des Gesetzgebers zusammenhängt, fand Ausdruck in der Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten, sowohl in Bezug auf das leitende Personal als auch in Bezug auf das ausführende Personal; die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 10. April 1990, die jeweils auf diese beiden Kategorien von Personen anwendbar und analog verfasst sind, erfordern es insbesondere, dass den betreffenden Personen keine strafrechtlichen Verurteilungen im Sinne dieser Bestimmungen auferlegt worden sind. Diese Regelung wurde derjenigen vorgezogen, in der eine Bedingung der guten Führung und des jährlichen Nachweises derselben auferlegt worden wäre, dies im Anschluss an eine Anmerkung des Staatsrates, in der es hieß, « es wäre besser zu präzisieren, dass die betreffenden Personen nicht zu einer Strafe verurteilt worden sein dürfen, die über einem gewissen Maß liegt, wegen einer Straftat gegen Güter oder wegen Gewalt gegen Personen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, S. 52). Daher wurde beschlossen, die Auflistung der Straftaten, wegen deren die betreffenden Personen nicht verurteilt worden sein dürfen, durch ein allgemeines Kriterium der strafrechtlichen Verurteilung zu ergänzen; der Gesetzgeber erklärte bei diesem Anlass:

« [...] Eine Auflistung bestimmter Straftaten ist immer einschränkend und eröffnet die Gefahr, dass Personen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind wegen Straftaten, die nicht in der Liste angeführt sind, dennoch die Führung eines Wach- oder Sicherheitsunternehmens ausüben oder von diesem angeworben werden können, obwohl diese Personen nicht die erforderliche moralische Integrität aufweisen » (ebenda, S. 12).

Der Gesetzgeber hat die in B.4 erwähnte Sorge um Zuverlässigkeit ausgedrückt, als er Artikel 6 abgeändert hat, um die Liste der darin vorgesehenen Straftaten mehrfach zu ergänzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2328/001 und 50-2329/001, S. 25).

B.6.1. Die fragliche Maßnahme, die auf einem objektiven Kriterium beruht, ist sachdienlich hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung der Zuverlässigkeit. Er konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass Personen, die wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Arbeitsstrafe verurteilt worden sind, wenn es ihnen erlaubt wird, eine mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verbundene Tätigkeit auszuüben, eine größere Gefahr darstellen als Personen, die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten wegen gewisser anderer Straftaten, insbesondere derjenigen im Sinne der vorerwähnten Artikel 433*decies*, 433*undecies* und 433*duodecies*, verurteilt worden sind.

B.6.2. In diesem Zusammenhang heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juni 2001, mit dem unter anderem die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 abgeändert wurden, um die Liste der darin vorgesehenen Straftaten zu erweitern und diejenigen darin aufzunehmen, aufgrund deren der Täter zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt werden kann:

« Art. 5.

[...]

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es wesentlich ist, die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes enthaltene Aufzählung um gewisse Straftaten zu ergänzen, die auf Seiten von Personen, die Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes ausüben, als besonders schwerwiegend angesehen werden. Das Ziel besteht darin, von diesem Berufssektor die Personen auszuschließen, die irgendeine Verurteilung wegen Hehlerei oder Rassismus erhalten haben. Dies gilt insbesondere für jeden, der zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden ist. [...]

[...]

Art. 6.

[...] Die Gründe für die Abänderung dieser Bestimmungen sind die gleichen wie diejenigen, die zur Rechtfertigung der Abänderung von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 angeführt worden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1142/001, S. 10; im gleichen Sinne ebenda, DOC 50-1142/004, SS. 21 und 22).

B.6.3. Das gleiche Bemühen wurde während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, aus dem die in B.1 angeführte fragliche Bestimmung hervorgegangen ist.

« Art. 442.

Dieser Artikel bezweckt die Abänderung von Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 1990, in dem die Bedingungen festgelegt sind, die ein Mitglied des ausführenden Personals eines Unternehmens, eines Dienstes oder einer Einrichtung erfüllen muss.

Eine erste Abänderung bezweckt, die Bedingung der Nichtverurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung abzuschaffen und sie durch ein Verbot der Verurteilung zu irgendeiner Strafe, selbst mit Aufschub, wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu ersetzen.

Es wird als wesentlich angesehen, dass die Mitglieder des ausführenden Personals Personen mit einem der Ausübung ihrer Tätigkeiten angepassten Profil sind und also nicht eine Verurteilung, selbst mit Aufschub, wegen vorsätzlicher Körperverletzung erhalten haben. Eine solche Verurteilung beweist nämlich die Gewalttätigkeit des Betreffenden sowie seine Unfähigkeit, Zurückhaltung an den Tag zu legen und seine Funktion ohne Anwendung von Gewalt ausüben zu können.

Personen, die zu einer geringeren Gefängnisstrafe oder zu irgendeiner anderen Strafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden sind, werden in der Praxis bereits abgewiesen, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der Sicherheitsbedingungen (Artikel 6 Absatz 1 Nr. 8 des Gesetzes) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, S. 225; im gleichen Sinne ebenda, DOC 51-2788/010, SS. 3, 4 und 7).

B.7. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass eine Verurteilung zu einer Arbeitsstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung in stärkerem Maße als eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen bestimmter anderer Straftaten zeigen kann, dass die Betreffenden nicht die erforderlichen Eigenschaften aufweisen, um die fraglichen Funktionen auszuüben.

B.8. Die fragliche Bestimmung hat keine unverhältnismäßigen Auswirkungen, in Anbetracht dessen, dass sie einen wesentlichen Wert schützen kann, nämlich die körperliche Unversehrtheit der Personen.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2004, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Oktober 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels